

## ZH\_OBERGERICHT RT200048 vom 15. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT200048](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200048)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT200048 du 15 juillet 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RT200048 del 15 luglio 2020

### Volltext

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Geschäfts-Nr.: RT200048-O/U  
Mitwirkend: Oberrichterin Dr. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichterin Dr. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler sowie Leitende Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Ferreño Beschluss vom 15. Juli 2020 in Sachen A.\_\_\_\_\_, Gesuchsgegner und Beschwerdeführer vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, gegen B.\_\_\_\_\_, Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin vertreten durch Fachstelle für Erwachsenenschutz, C.\_\_\_\_\_, betreffend Rechtsöffnung Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf vom 20. April 2020 (EB190419-D)

- 2 - Erwägungen: Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 (Urk. 27), gleichentags zur Post gegeben und beim Obergericht am 1. Juli 2020 eingegangen, zog der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) die Beschwerde vom 11. Mai 2020 zurück (Urk. 19). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens dem Gesuchsgegner aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Urk. 25). Mangels Aufwendungen ist der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Das Verfahren wird abgeschrieben. 2. Die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 300.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage des Doppels von Urk. 27, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 3 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 2'779.95. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 15. Juli 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Leitende Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Ferreño versandt am: sf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.